

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
und Universität Leipzig

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Change Management in der Wasserwirtschaft

– PrüfO-CWM –

Fassung vom 28. Juni 2011 auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 36 SächsHSG

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat die Universität Leipzig am 23. Juni 2011 und die HTWK Leipzig am 28. Juni 2011 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Masterprüfung
- § 3 Prüfungen
- § 4 Schriftliche Prüfungen
- § 5 Mündliche Prüfungen
- § 6 Prüfungen in sonstiger Form
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten
- § 9 Mastermodul
- § 10 Bewertung und Notenbildung
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 14 Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen
- § 17 Widerspruchsverfahren
- § 18 Überleitungs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im hochschulübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang Change Management in der Wasserwirtschaft an der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung gilt die für den weiterbildenden Masterstudiengang Change Management in der Wasserwirtschaft erlassene Studienordnung samt Anlagen (Studienablaufplan, Modulbeschreibungen).
- (3) Die zum Bestehen der Abschlussprüfung (Masterprüfung) erforderlichen Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) sind semesterweise für jedes Modul getrennt im Prüfungsplan (vgl. Anlage), der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, ausgewiesen. Der Prüfungsplan enthält insoweit den Namen des Moduls, die zugehörigen Prüfungen, die Prüfungsart, die Prüfungsdauer, die für die Prüfungen

notwendigen Voraussetzungen sowie die Wertigkeit in Leistungspunkten und die Gewichtung bei der Notenbildung.

§ 2 Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Student das nach Studienordnung verlangte Studienziel erreicht hat. Mit Bestehen der Masterprüfung wird der Mastergrad (Master of Science, abgekürzt M.Sc.) als weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Masterprüfung ist modular aufgebaut. Sie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die nach Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise durch das Bestehen von Prüfungen
 - a) in den Pflichtmodulen,
 - b) in den Wahlpflichtmodulen sowie
 - c) im abschließenden Mastermodul

erbracht und dabei 120 Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Leistungspunkte) erworben wurden. Aus den Pflichtmodulen sind dabei 70, aus den Wahlpflichtmodulen 20 und aus dem Mastermodul 30 Leistungspunkte zu erbringen.

- (3) Der Studiengang ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang. Die studentische Arbeitsbelastung für das Studium (Workload) beträgt zwei Drittel im Vergleich zu Vollzeitstudiengängen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie basiert auf der nach Studien- und Prüfungsplan empfohlenen Studienabfolge und berücksichtigt die für
 - a) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
 - b) die Vor- und die Nachbereitung von Lehrveranstaltungen,
 - c) das Selbststudium sowie
 - d) die Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen

aufzuwendenden Zeiten eines durchschnittlich leistungsfähigen Studenten.

- (4) Fristüberschreitungen, die der Student nicht zu vertreten hat, werden im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Satz 1 gilt bei Inanspruchnahme gesetzlich geregelter Freistellungen im Falle des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit entsprechend. Die Voraussetzungen der

Nichtanrechnung hat der Student in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

- (5) Leistungsnachweise sind in deutscher Sprache zu erbringen, soweit die Modulbeschreibung nichts Anderes ausweist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Student über einen dem Studienfortschritt entsprechenden Stand von Wissen, Kenntnis, Fertigkeit und Kompetenz verfügt. Prüfungen können auch von mehreren Studenten gemeinschaftlich abgelegt werden (Gruppenarbeit), wenn der Prüfungsbeitrag jedes Studenten hinsichtlich

- a) des Inhalts unterscheidbar,
- b) des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgrenzbar sowie
- c) des Anspruchs und Umfangs auch isoliert als Prüfung erkennbar

bleibt. Klausuren, Testate und Mündliche Fachgespräche sind als Gruppenarbeit unzulässig.

- (2) Aus dem Prüfungsplan ergibt sich, ob innerhalb eines Moduls eine oder mehrere Prüfungen für das Bestehen der Modulprüfung abgelegt werden müssen. Eine Modulprüfung setzt sich aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen.
- (3) Erstprüfungen finden schwerpunktmäßig studienbegleitend und nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls im jeweiligen Semester statt. Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen für Pflichtmodule darf zwei Prüfungen nach Studienablaufplan pro Tag nicht übersteigen.
- (4) Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung können nach Maßgabe des Prüfungsplans die Erbringung von Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen beinhalten.
- (5) Prüfungen werden schriftlich, mündlich oder in sonstiger Form (Prüfungsart-Prüfung in sonstiger Form gemäß § 8) abgelegt. Eine Prüfung kann aus mehreren jedoch nicht mehr als zwei Prüfungsteilen bestehen und/oder auf verschiedene Prüfungsarten erbracht werden. Prüfungsvorleistungen sind nach Maßgabe des Prüfungsplans Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen.

- (6) Termine für Prüfungsleistungen werden unter Angabe des Moduls, der Prüfungsart, des Prüfers und des Prüfungsraums mindestens einen Monat im Voraus zur ersten Präsenzveranstaltung elektronisch unter <http://www.cmw-leipzig.de> bekanntgegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der elektronischen Bekanntgabe ist zu datieren und zu dokumentieren. Mit der Bekanntgabe sind auch die Fristen für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Prüfungen anzugeben. An- und Abmeldefristen müssen mindestens zwei Wochen betragen. Fristbeginn ist der auf das Aushangdatum folgende Tag.
- (7) Macht ein Student glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, Prüfungen unter den vorgegebenen Bedingungen abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs. Dem Studenten kann insbesondere eine verlängerte Bearbeitungszeit bzw. die Erbringung der Prüfung in einer anderen Prüfungsart gestattet werden. Der Prüfungsausschuss kann die Beibringung eines (amts)ärztlichen Attestes verlangen.

§ 4

Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen (P) oder schriftliche Prüfungsvorleistungen (PV) werden unter Aufsicht in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig oder der Universität Leipzig (Aufsichtsarbeit) oder anderweitig (Ungebundene Arbeit) erbracht. Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sein Wissen und Können in angemessener Form schriftlich darzustellen.
- (2) Aufsichtsarbeiten können sein:
- a) Klausur (PK oder PVK)
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit von 60 bis 240 Minuten
 - b) Testat (PT oder PVT)
Bearbeitung einer kompakten Aufgabe, die repräsentativ den erfolgreichen Besuch einer Lehrveranstaltung belegt.
- (3) Aufsichtsarbeiten in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice, abgekürzt MC) sind unzulässig.

- (4) Für die Dauer von Aufsichtsarbeiten soll ein Prüfer erreichbar sein. Nach Beendigung einer Aufsichtsarbeit hat die Aufsicht führende Person (Prüfungsaufsicht) unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens Angaben über den Beginn und das Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die Prüfungsaufsicht(en) und die wesentlichen Vorkommnisse (Prüfungsprotokoll) enthält. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüfungsaufsicht zu unterzeichnen.
- (5) Ungebundene Arbeiten können insbesondere sein:
- a) Hausarbeit (PH oder PVH)
Bearbeitung eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit
 - b) Beleg (PB oder PVB)
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas unter fachlich methodischer Betreuung mit dem Ziel, insbesondere Lösungsansätze, Lösungswege, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen reproduzierbar zu dokumentieren.
- (6) Ergebnisse schriftlicher Prüfungen werden anonymisiert unter <http://www.cmw-leipzig.de> veröffentlicht. Andernfalls erhält der Student eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung (Prüfungsbescheid). Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist zu datieren, und zu dokumentieren und für mindestens einen Monat elektronisch eingestellt an unter Satz 1 genanntem Link zu belassen. Prüfungsergebnisse gelten einen Monat nach Datierung als bekannt gegeben (Bekanntgabefiktion).

§ 5 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig oder der Universität Leipzig abgenommen. Durch sie soll der Student nachweisen, dass er in der Lage ist, sich mit einer Problemstellung in angemessener Form mündlich auseinanderzusetzen.
- (2) Mündliche Prüfungen können insbesondere sein:
- a) Mündliches Fachgespräch (PM oder PVM)
Führung eines Prüfungsgesprächs und/oder Beantwortung von Prüfungsfragen zu einem Fachthema mit einer Dauer von 15 bis 60 Minuten pro Student

- b) Referat (PR oder PVR)
Vortrag zu einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder zu einem vorgegebenen Thema innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit anschließender fachlicher Diskussion
 - c) Präsentation (PP oder PVP)
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung oder eines vorgegebenen Themas innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, die Ergebnisse zu dokumentieren, zu visualisieren und vorzutragen
 - d) Verteidigung (PV oder PVV)
Vortrag der Ergebnisse einer vorausgegangenen schriftlichen Prüfungsleistung gegenüber einem (Fach)Publikum mit anschließender Beantwortung von Fragen und fachlicher Diskussion zu der vorgegebenen Aufgabenstellung oder dem vorgegebenen Thema
- (3) Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Prüfung. Das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung muss Beginn und Ende der Prüfung, den Prüfungsraum, die anwesenden Prüfer und Beisitzer, den wesentlichen Prüfungsinhalt und das Prüfungsergebnis beinhalten. Es ist von mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

§ 6

Prüfungen in sonstiger Form

- (1) Prüfungen in sonstiger Form werden in der Regel in Prüfungsräumen der HTWK Leipzig oder der Universität Leipzig abgenommen. Durch sie soll der Student vor allem in praktischer Hinsicht nachweisen, dass er über die Befähigung zur Anwendung theoretischer Kenntnisse im beruflichen Alltag verfügt.
- (2) Prüfungen in sonstiger Form können insbesondere wie folgt abgenommen werden:
 - a) am Computer (PC oder PVC)
Bearbeitung vorgegebener Problemstellungen mittels Selbstlernprogrammen oder durch Anwendung bzw. Erstellung von Programmen

- b) als Experiment (PX oder PVX)
Planung und Realisierung eines Versuchsaufbaus zu einer vorgegebenen Frage sowie Dokumentation und Interpretation der durch den Versuch gewonnenen Erkenntnisse
- c) als Planspiel (PS oder PVS)
Übernahme einer vorgegebenen Rolle in der modellhaften Abbildung einer Situation mit dem Ziel, systemische Zusammenhänge mittels Simulation zu verstehen und den Umgang mit komplexen Entscheidungssituationen unter Unsicherheit zu trainieren
- d) als Entwurf (PE oder PVE)
Kreative Befassung mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit und dem Ziel der verkörperten Präsentation des Ergebnisses in Form von Zeichnungen, Skizzen, Modellen etc.
- e) als Projektarbeit (PA oder PVA)
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit mit dem Ziel, ein konkretes Vorhaben unter Berücksichtigung von zur Verfügung stehenden Ressourcen zu planen und zu realisieren
- f) als Fall- oder Feldstudie (PF oder PVF)
Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabenstellung innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen bis zu vier Monaten mit dem Ziel, Ideen zu entwickeln, durchzusetzen und zu präsentieren

(3) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu einer Prüfung setzt voraus, dass der Student im Masterstudiengang Change Management in der Wasserwirtschaft der HTWK Leipzig und der Universität Leipzig immatrikuliert ist. Bestimmungen über die Wahlfachhörerschaft, das Frühstudium und das Externat nach der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Zulassung zu Prüfungen nach Maßgabe des Prüfungsplans erfolgt von Amts wegen. Die (Nicht)Zulassung wird elektronisch unter <http://www.cmw-leipzig.de> oder in sonst geeigneter Weise, in der Regel zusammen mit den Prüfungsterminen, bekannt gegeben.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung kann unbeschadet gesetzlicher Versagungsgründe versagt werden, wenn
 - a) die Voraussetzungen einer Exmatrikulation gegeben sind,
 - b) eine nach Prüfungsplan erforderliche Prüfungsvorleistung nicht erbracht oder
 - c) einer schriftlichen Auflage des Prüfungsausschusses bzw. des Prüfungsamtes nicht nachgekommen worden ist.

Prüfungen, an denen trotz fehlender Zulassung teilgenommen wird, werden nicht bewertet.

- (4) Auf schriftlichen Antrag können Studenten zu Prüfungen vor dem nach Prüfungsplan regulären Erstprüfungstermin (Freiversuch) zugelassen werden. Im Freiversuch bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur zum nächsten Prüfungstermin möglich. Die bessere der beiden erzielten Noten zählt. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung gilt der Freiversuch als nicht unternommen.
- (5) Studenten werden zu allen Erstprüfungen und Ersten Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, durch das Prüfungsamt der Fakultät Bauwesen der HTWK automatisch angemeldet. Für Prüfungen, die während einer Beurlaubung oder im Freiversuch abgelegt werden sollen, hat sich der Student im Prüfungsamt schriftlich anzumelden. Mit Beantragung einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist der Student automatisch angemeldet.
- (6) Studenten können sich von Prüfungen, zu denen sie automatisch angemeldet sind, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt abmelden. Eine Abmeldung von Zweiten Wiederholungsprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen und Leistungspunkten

- (1) Bereits erbrachte Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte können auf Antrag des Studenten angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der für die Anrechnung notwendigen Unterlagen zu stellen. Er muss spätestens eine Woche vor dem Erstprüfungstermin der Prüfung, hinsichtlich der die Anrechnung erfolgen soll, beim Prüfungsamt eingehen.
- (2) Studienzeiten, (berufs)praktische Tätigkeiten, Leistungsnachweise und Leistungspunkte werden angerechnet, soweit sie nach Art, Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des weiterbildenden Masterstudiengangs Change Management in der Wasserwirtschaft an der HTWK Leipzig und der Universität Leipzig gleichwertig sind (Äquivalenz). Die Feststellung der Äquivalenz trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Äquivalenz außerhalb der HTWK Leipzig erworbener Abschlüsse zur Anrechnung im Rahmen der fachbezogenen Fremdsprachenausbildung wird im Einvernehmen mit dem Hochschulsprachenzentrum der HTWK Leipzig festgestellt. Die Äquivalenzfeststellung von im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweisen kann auch vor Antritt des Auslandsaufenthalts vorweggenommen werden (Learning Agreement). Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Anrechenbare Leistungsnachweise werden mit der vergebenen Note übernommen, wenn das dabei angewandte Notensystem mit dem des weiterbildenden Masterstudiengangs Change Management in der Wasserwirtschaft der HTWK Leipzig und der Universität Leipzig vergleichbar ist. Andernfalls wird der Leistungsnachweis als „erfolgreich“ bewertet.

§ 9

Mastermodul

- (1) Das Mastermodul besteht aus der Masterarbeit und der abschließenden Verteidigung. Aus den dabei erzielten Einzelnoten für die Masterarbeit und der Verteidigung errechnet sich die Gesamtnote im Verhältnis drei zu eins.

- (2) In der Masterarbeit soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, ein fachspezifisches Problem innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.

Die Masterarbeit wird von einem Professor oder einem anderen zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Mitglied der HTWK Leipzig bzw. der Universität Leipzig auf Vorschlag des Studenten betreut. Die Betreuung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (3) Der Student kann das Thema der Masterarbeit vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern nicht dem Thema oder den Modalitäten der Bearbeitung wichtige Gründe entgegenstehen. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann erst erfolgen, wenn bis auf drei alle Modulprüfungen der ersten vier Semester erbracht worden sind. Macht der Student von seinem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird ihm ein Monat nach Ergebnisbekanntgabe des – abgesehen vom Mastermodul – letzten Leistungsnachweises ein Thema zur Ausgabe zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig festzuhalten. Ein ausgegebenes Thema kann auch im Wiederholungsfall insgesamt nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Mit der Rückgabe hat der Student einen alternativen Themenvorschlag einzureichen.
- (4) Die Masterarbeit muss spätestens acht Monate nach der Ausgabe in drei gebundenen Exemplaren sowie auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Prüfungsamt abgegeben werden. Die Abgabe ist aktenkundig festzuhalten. Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, dass er die Masterarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag des Studenten verlängert werden. Über den Antrag beschließt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer. Eine Verlängerung darf bei Vorliegen eines besonders begründeten Ausnahmefalls nur einmalig und um maximal zwei Monate gewährt werden.
- (5) Die Masterarbeit ist mit einer Verteidigung abzuschließen. Zur Verteidigung zugelassen wird nur, wer – neben dem Vorliegen der allgemeinen Prüfungszulassungsvoraussetzungen – eine mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertete Masterarbeit nachweist und alle

nach Prüfungsplan erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat. Die Zulassung soll spätestens zwei Monate nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

- (6) In der Verteidigung soll der Student zeigen, dass er in der Lage ist, in einem Vortrag den Inhalt seiner Masterarbeit, die Methodik der Themenbearbeitung und die gewonnenen Ergebnisse darzustellen und zu erläutern. In einer daran anschließenden wissenschaftlichen Diskussion soll er sich Fragen zum Thema seiner Masterarbeit stellen. Der Vortrag soll 30 Minuten dauern, die Diskussion einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) Die Verteidigung wird durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Gruppe von Prüfern (Prüfungskommission) durchgeführt. Der Prüfungskommission soll mindestens ein Prüfer der Masterarbeit angehören. Sie wird durch einen Professor der HTWK Leipzig bzw. der Universität Leipzig als Vorsitzenden geleitet.

§ 10

Bewertung und Notenbildung

- (1) Die Bewertung und Ergebnisbekanntgabe von Prüfungen soll schnell und in für den Studenten nachvollziehbarer Weise erfolgen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen ist stets, die Bewertung mündlicher Prüfungen auf Verlangen des Studenten schriftlich zu begründen. Die Masterarbeit soll spätestens einen Monat, sonstige schriftliche Prüfungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe bewertet sein.
- (2) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden, einer davon soll der Betreuer der Arbeit sein.
- (3) Prüfungen können nur durch Prüfer nach folgendem Bewertungssystem bewertet werden:

Note	Prädikat	Beschreibung
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Für eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungen (Teilprüfungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilprüfungen (Einzelprüfungsnoten) eine Modulnote gebildet. Wird im Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelprüfungsnoten.
- (5) Für eine Prüfungsleistung, die aus mehreren Prüfungsteilen und/oder Prüfungsarten (Teilleistungen) besteht, wird aus den Bewertungen der Teilleistungen (Einzelnoten) eine Gesamtnote gebildet. Wird im Prüfungsplan keine andere Gewichtung ausgewiesen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.
- (6) Eine Prüfungsvorleistung kann anstatt mit einer Note auch mit „erfolgreich“ oder „nicht erfolgreich“ bewertet werden. Die Bewertung „nicht erfolgreich“ entspricht der Note 5 (nicht ausreichend). Bewertungen von Prüfungsvorleistungen werden bei nachfolgenden Notenbildungen nicht berücksichtigt. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Im Falle der Modul- oder Gesamtnotenbildung wird nur die erste Dezimalstelle des errechneten arithmetischen oder nach Prüfungsplan gewichteten Mittels berücksichtigt und ausgewiesen. Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Modul- oder Gesamtnote können sich damit im Durchschnitt ergeben:

Durchschnittsnote	Gesamtprädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (8) Bewerten mehrere Prüfer eine Prüfung, ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wurde die Masterarbeit von nur einem Prüfer mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Vergibt auch der Drittprüfer die Note 5 (nicht ausreichend), ist die Masterarbeit nicht bestanden. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtbewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Auch wenn sich danach ein arithmetisches Mittel größer als 4,0 errechnet, wird die Masterarbeit mit der Note 4 (ausreichend) bewertet. Absatz 7 gilt entsprechend.
- (9) Aus dem nach Prüfungsplan entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Modulnoten errechnet sich die Abschlussnote der Masterprüfung. Absatz 7 gilt entsprechend. Neben der Abschlussnote wird zusätzlich der erzielte Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachstehenden Bewertungsskala ausgewiesen:

von Studenten mit bestandener Masterprüfung	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die letzten 10 %	E

Grundlage der Berechnung von ECTS-Graden bilden die Abschlussnoten der Studenten des weiterbildenden Masterstudiengangs Change Management in der Wasserwirtschaft, die in den drei abgeschlossenen, diesem Studienjahrgang unmittelbar vorausgehenden Studienjahren ihr Studium beendet haben. Stehen als Berechnungsgrundlage weniger als 20 Abschlussnoten zur Verfügung, werden keine ECTS-Grade vergeben.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note 4 (ausreichend) oder besser erreicht wurde. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden Leistungspunkte erworben. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen zusammen, kann das Bestehen der Modulprüfung nach Maßgabe des Prüfungsplans davon abhängen, dass bestimmte Prüfungen mit der Note 4 (ausreichend) oder besser bewertet werden. Andernfalls können nicht bestandene Prüfungen insoweit ausgeglichen werden, als das nach § 10 Abs. 4 errechnete Mittel aller Prüfungen die Note 4 (ausreichend) oder besser ergibt (Kompensation). Nach Maßgabe des Prüfungsplans kann auch nur eine bestimmte Anzahl nicht bestandener Prüfungen kompensiert werden. Wird eine aus mehreren Prüfungen zusammengesetzte Modulprüfung nicht bestanden, sind nur die nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.
- (3) Eine Prüfung, für die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit ein Erstversuch unternommen wurde (Erstprüfung), gilt als nicht bestanden. Als nicht bestanden geltende Erstprüfungen werden mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet.
- (4) Eine nicht bestandene Erstprüfung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden (Erste Wiederholungsprüfung). Nach Ablauf der Frist gilt die Erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (5) Die Zulassung zur Wiederholung einer Ersten Wiederholungsprüfung (Zweite Wiederholungsprüfung) bedarf einer schriftlichen Antragstellung. Der Antrag muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig eingehen. Zugelassen wird nur zu dem auf die Antragstellung folgenden nächstmöglichen individuellen Prüfungstermin. Absatz 4 gilt entsprechend. Mit Nichtbestehen einer Zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

- (6) Wurde die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird dem Studenten auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen und die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Der Student erhält eine Exmatrikulationsbescheinigung, sobald er ein vollständig ausgefülltes Abmeldeformular (Laufzettel) im Dezernat Studienangelegenheiten abgegeben hat.
- (7) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese beliebig oft wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt und Sanktionsnote

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Student in einem Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, unentschuldigt fehlt oder wenn er eine festgelegte Bearbeitungszeit ohne hinreichenden Grund überschreitet (Versäumnis). Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student eine begonnene Prüfung ohne triftigen Grund vorzeitig abbricht (Rücktritt).
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des dritten auf den Prüfungstermin oder das Ende der Bearbeitungszeit folgenden Werktags, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. Ein Rücktritt nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen.
- (3) Im Krankheitsfall hat der Student innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem nachvollziehbar hervorgeht, dass er prüfungsunfähig (gewesen) ist. In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Ein Student gilt als prüfungsunfähig, wenn er glaubhaft macht, dass sein überwiegend von ihm allein zu versorgendes Kind krank (gewesen) ist.
- (4) Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Prüfung wird mit der Note 5 (Sanktionsnote) bewertet, wenn der Student versucht, das Prüfungsverfahren oder ein Prüfungsergebnis durch Drohung, Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen. Ein Student, der den Ablauf einer Prüfung stört oder zu stören versucht (Ordnungsverstoß), kann von der Prüfung ausge-

geschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Sanktionsnote bewertet. Zeit und Grund des Prüfungsausschlusses sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken. In Fällen des Satzes 1 ist der Student zuvor anzuhören, in Fällen des Satzes 2 soll er zuvor abgemahnt werden.

§ 13

Zeugnisse, Urkunden und Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird dem Studenten unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Zeugnis muss insbesondere
 - a) den Studiengang,
 - b) die Noten und Leistungspunkte sämtlicher Modulprüfungen,
 - c) das Thema der Masterarbeit sowie
 - d) die Abschlussnote, das Gesamtprädikat und den ECTS-Grad der Masterprüfung

enthalten. Es ist vom Dekan der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig, vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Zeugnisse tragen das Datum des jeweils letzten Prüfungstermins. Sie sind mit dem Siegel der HTWK Leipzig und der Universität Leipzig zu versehen.

- (2) Mit dem Zeugnis erhält der Student die Urkunde über die Verleihung des Grades "Master of Science" (Masterurkunde) in deutscher und in englischer Sprache. Die Masterurkunde ist vom Rektor und vom Dekan der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig und vom Rektor und vom Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig zu unterzeichnen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Zusätzlich zu Zeugnis und Masterurkunde wird dem Studenten eine detaillierte Erläuterung zu Voraussetzungen, Zielen und Inhalten des absolvierten Studiengangs in englischer Sprache (Diploma Supplement) ausgehändigt. Die Gliederung des Diploma Supplement folgt der jeweils geltenden Vorgabe der Hochschulrektorenkonferenz.
- (4) Die Masterprüfung kann nach Anhörung des Studenten für „nicht bestanden“ erklärt werden, wenn erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die Vergabe der Sanktionsnote nach § 12 Abs. 5 Satz 1 rechtfertigende Umstände vorgelegen haben.

- (5) Zeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements werden durch das Prüfungsamt der HTWK Leipzig ausgestellt. Das Prüfungsamt kann die Herausgabe fehlerhafter oder inhaltlich falscher Zeugnisse, Masterurkunden und Diploma Supplements verlangen.

§ 14

Prüfungsorgane und Prüfungsorganisation

- (1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss des Studienganges und das Prüfungsamt der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig.
- (2) Die Fakultätsräte der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig bestellen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter der jeweiligen Hochschule. Dem Prüfungsausschuss gehören Professoren der HTWK Leipzig, der Universität Leipzig sowie ein Student aus dem weiterbildenden Masterstudiengang Change Management in der Wasserwirtschaft an. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Professoren und einem Student zusammen. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten.
Bei unterschiedlichen Voten über die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheidet das Votum des Fakultätsrates der HTWK Leipzig. Zu Mitgliedern im Prüfungsausschuss können auch im Studiengang lehrende Praxisvertreter des Masterstudienganges bestellt werden, soweit sie die fachliche Eignung besitzen. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit.
- (3) Soweit nicht anders bestimmt, ist der Prüfungsausschuss in allen diese Prüfungsordnung oder die zugehörige Studienordnung berührenden Fragen zuständig. Insbesondere überwacht er die Einhaltung der Prüfungsordnung und befindet über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Verfügungen und Auflagen erlassen oder sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass die Studenten ihre Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen können. Er kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen. Satz 4 gilt nicht für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden

gefasst. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen in der Regel schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Satz 1 gilt nicht für studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere zur Prüfungsorganisation, bedient sich der Prüfungsausschuss eines Prüfungsamtes. Er kann dem Prüfungsamt die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dauerhaft übertragen.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Die Bestellung kann für maximal ein Studienjahr im Voraus erfolgen.
- (2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 6 SächsHSG erfüllt. Dem Prüfer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung von Prüfungen.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mit dieser Prüfungsordnung vertraut ist und die für den jeweiligen Prüfungsgegenstand erforderliche Sachkunde besitzt. Der Beisitzer unterstützt den Prüfer administrativ. Dem Beisitzer steht weder ein Bewertungsrecht noch ein Frage- oder Aufgabenstellungsrecht zu.
- (4) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfungskandidaten mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Prüfer und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16

Aufbewahrung und Einsichtnahme von Prüfungsunterlagen

- (1) Einen Studenten betreffende schriftliche Prüfungsarbeiten, Bewertungsgutachten und Prüfungsprotokolle (Prüfungsunterlagen) werden mindestens fünf Jahre ab Ende des Semesters, in welchem der Student den letzten Prüfungstermin wahrgenommen hat, aufbewahrt.
- (2) Studenten wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legen die jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem Studenten fest.

§ 17

Widerspruchsverfahren

- (1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HTWK Leipzig bzw. der Universität Leipzig im Prüfungsverfahren statt.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Rektor der HTWK Leipzig, zu erheben. Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift des Justitiars der HTWK Leipzig erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden, wenn eine Belehrung des Studenten über die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs unterblieben ist (§ 58 VwGO).
- (3) Der Student ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.
- (4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Rektor der HTWK Leipzig. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem

Studierenden zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid legt fest, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

- (5) Gegen die belastende Entscheidung und den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig erhoben werden.

§ 18

Überleitungs- und Schlussbestimmungen

- (1) ECTS-Grade nach § 10 Abs. 9 Satz 4 können bis längstens 31. Dezember 2015 auch bei Vorliegen von weniger als drei abgeschlossenen Studienjahren vergeben werden, wenn aus den vorhandenen Studienjahren mindestens 20 Abschlussnoten verfügbar sind.
- (2) Die in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen sind, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, Ausschlussfristen.
- (3) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Change Management in der Wasserwirtschaft wurde am 26. Januar 2011 vom Fakultätsrat der Fakultät Bauwesen der HTWK Leipzig und am 2. Februar 2011 vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig beschlossen. Der Senat der HTWK Leipzig hat am 30. März 2011 und der Universität Leipzig am 10. Mai 2011 hierzu Stellung genommen. Genehmigt durch den Beschluss des Rektorats der HTWK Leipzig vom 28. Juni 2011 und des Rektorats der Universität Leipzig vom 23. Juni 2011. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft.

- (4) Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Change Management in der Wasserwirtschaft wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de und der Universität Leipzig unter www.uni-leipzig.de veröffentlicht.

Leipzig, den 8. März 2012

Für die Universität Leipzig:

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin der Universität Leipzig

Anlage
Prüfungsplan

Anlage

Prüfungsplan „Change Management in der Wasserwirtschaft“

Modul	Sem.	Modulbezeichnung/Lehreinheiten/Schwerpunkt M.Sc. Change Management in der Wasserwirtschaft	Prüfungs- vorleis- tung	Prüfungs- leistung	ECTS- Punkte
M1	1.	Strukturwandel	PVP	PK (60 min)	5
M2	1.	Umweltrecht		PK (60 min)	5
T1	1.	Gewässerbeschaffenheit	PVL	PK (60 min)	5
T2	1.	Hydrometrie und Messtechnik	PVL	PK (60 min)	5
M3	2.	Projektmanagement		PK (60 min)	5
M4	2.	Infrastrukturelles Management	PVP	PK (60 min)	5
T3	2.	Dezentrale Systeme	PVH	PK (60 min)	5
T4	2.	Mathematik und Geoinformatik		PG	5
		Mathematik	PVB	PK (90 min)	1,5/5
		Finite Elemente	PVB		1,5/5
		Geoinformationssysteme		PA (4 Wochen)	2/5
M5	3.	Betriebswirtschaftliche Themen der Siedlungswasserwirtschaft	PVP	PK (60 min)	5
T5	3.	Ausgewählte Bemessungs- und Nachweisprobleme im Wasserbau	PVB	PK (60 min)	5
T6	3.	Sanierung von Kanalnetzen		PK (90 min)	5
T7	3.	Hydronumerische ein- und zweidimensionale Strömungsberechnung		PG: PH (4 Wochen) + PP (30 min)	5
T12	5.	Ausgewählte Probleme im Hochwasserschutz und im Wasserbau		PK (60 min)	5
T13	5.	Zusatzkompetenzen		PG	5
		Technisches Englisch	PVH	PP (30 min)	2/5
		Präsentation/Moderation/Didaktik			
		Arbeitsschutz		PK (60 min)	3/5
MA	5.-6.	Mastermodul		PG	30
	5.-6.	Masterarbeit*		PH (acht Monate)	22,5/30
	6.	Verteidigung**		PG: PP (30 min) + PM (30 min)	7,5/30

Es sind mindestens Wahlpflichtmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen. Es stehen Wahlpflichtmodule im Umfang von 40 ECTS-Punkten zur Auswahl. Die Auswahl muss spätestens 14 Tage nach Beginn des 3. Semesters erfolgen.

T8	4.	Simulation Siedlungswasserwirtschaft – Grundlagen		PG: PH (4 Wochen) + PP (30 min)	5
T9	4.	Simulation Siedlungswasserwirtschaft – Vertiefung		PG: PH (4 Wochen) + PP (30 min)	5
T10	4.	Simulation Siedlungswasserwirtschaft – Gesamtsystem		PM(30 min)	5
T11	4.	Verfahrenstechnik		PK (60 min)	5
M6	4.	Ressourcenmanagement	PVP	PK (60 min)	5
M7	4.	Change Management I	PVP	PK (60 min)	5
M8	4.	Change Management II	PVP	PK (60 min)	5
M9	4.	Innovationsmanagement	PVP	PK (60 min)	5

* Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt erst, wenn alle bis auf 3 Modulprüfungen der ersten 4 Semester bestanden sind.

** wenn alle übrigen Modulprüfungen erfolgreich bestanden sind.

Legende

T - Module der HTWK Leipzig
M - Module der Universität Leipzig

Prüfungsvorleistungen

PVB - Belege
PVL - Laborarbeiten
PVK - Klausurarbeiten
PVH - Hausarbeiten
PVM - mündliche Prüfungen
PVR - Referate
PVA - Projektarbeiten
PVP - Präsentationen

Prüfungsleistungen

PK - Klausurarbeiten
PB - Belegarbeiten
PH - Hausarbeiten
PM - mündliche Prüfungen
PP - Präsentationen
PA - Projektarbeiten
PC - Prüfung am Computer

PG - Generierte Note